

Adressat:

Bundesminister der Justiz
Herrn Dr. Marco Buschmann
Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

Standardsetzung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung - Neustart notwendig

Sehr geehrter Herr Bundesminister Buschmann,

Standardsetzung, insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, hat eine fundamentale Bedeutung für das gesellschaftliche Wohlergehen. Informierte Entscheidungen, egal ob auf ministerieller, betriebswirtschaftlicher oder privater Ebene, basieren bestenfalls auf einer soliden Datengrundlage. Mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wird diese Grundlage auf betriebswirtschaftlicher Ebene ausgeweitet, was es Unternehmen ermöglicht, zukunftssicherer zu investieren.

Auch für den Kapitalmarkt sind die aus der Nachhaltigkeitsberichterstattung generierten Daten entscheidend, besonders deren Qualität. Nur mit vergleichbaren, verlässlichen und zukunftsgerichteten Daten kann der Kapitalmarkt seine Wirkung entfalten und eine relevante Rolle in der Transformation übernehmen.¹ Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) sind hier ein wichtiges Element, die sich in ihrer Umsetzung auch auf andere EU-Gesetze auswirken, wie beispielsweise den Berichtspflichten nach der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) oder der sich in der Diskussion befindlichen Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD).

Nachhaltigkeitsberichterstattung ist unerlässlich für die Zukunftsfähigkeit der Wirtschaft, die Stabilität des Finanzmarktes und somit auch für die Sicherung von Arbeitsplätzen.

Der DRSC wird der Aufgabe nicht gerecht

In der derzeit stattfindenden Transformation muss die gesamte Gesellschaft möglichst effizient agieren. Ressourcen sind endlich. Der Wunsch nach Effizienz ergibt eine entsprechend hohe Anspruchshaltung an die Berichterstattung und Qualität der verfügbaren Daten. Diese ergeben sich aus der Berichterstattung gegen die von der EFRAG konzipierten und von der EU-Kommission als Rechtsakte erlassenen Berichtsstandards. Um der Anspruchshaltung gerecht zu werden, sind kompetente, diverse und agile Multi-Stakeholder-Gremien unabdingbar, denn nur sie können der multidimensionalen Aufgabe gerecht werden und die Entwicklung der Standards kompetent begleiten und Unternehmen in der Folge bei der Umsetzung unterstützen.

Nationale Standardsetzer beteiligen sich bei EFRAG an der Ausarbeitung der ESRS und unterstützen deren Umsetzung in ihren jeweiligen Heimatländern. In Deutschland kommt vom Bundesministerium der Justiz dem DRSC - Deutschen Rechnungslegungs Standards

¹ https://sustainable-finance-beirat.de/wp-content/uploads/2022/10/Pressemitteilung_Offener-Brief-Nachhaltigkeitsberichterstattung.pdf

Committee e.V. - dieser Auftrag über den Paragraphen 342q im Handelsgesetzbuch (HGB) zu.² Der Paragraph wurde jedoch verfasst, bevor sich die Europäische Union entschied, Nachhaltigkeitsberichtsstandards zu erarbeiten. Es ergibt sich demzufolge kein explizites Mandat für das DRSC, die Bundesregierung auch in der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu vertreten. Nichtsdestotrotz ist das DRSC bei EFRAG neben seinen Sitzen im Administrative Board (Vice-Chairman), dem Financial Reporting Board und in der Financial Reporting Technical Expert Group, auch in der Sustainability Reporting Board (Vice-Chair) und der Sustainability Reporting Technical Expert Group vertreten.

Zudem besteht eine Diskrepanz zwischen den Statuten des DRSC und dem Vertrag, der mit der Bundesregierung unter Regie von Frau Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, 2011 abgeschlossen wurde. Im §1 des Vertrages wird darauf verwiesen, dass das DRSC in der "Erfüllung seiner übertragenen Aufgaben [...] das öffentliche, insbesondere auch das gesamtwirtschaftliche Interesse zu berücksichtigen"³ hat. In den Statuten des DRSC ist jedoch im §1 nur die Rede vom "gesamtwirtschaftlichen Interesse". §2 der Satzung verweist zudem darauf, dass der Verein "den satzungsmäßigen Zielen seiner Mitglieder im Rahmen seines Zwecks" erfüllt. Die Mitgliedschaft beschränkt sich laut §4 (1) aber auf fünf Segmente aus der Wirtschaft. Dies führt zu einem faktischen Ausschluss von nicht-wirtschaftlichen Akteuren. Im Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung kann kein einziges Mitglied dem Umweltbereich zugeordnet werden.⁴ Nur ein Mitglied ist aus dem arbeits- und menschenrechtlichen Bereich.

Zudem benachteiligt die Struktur des DRSC weniger finanzstarke, aber trotzdem berichtspflichtige Unternehmen, die sich die Mitgliedsgebühren des DRSC nicht leisten können. Nicht-Mitglieder haben beispielsweise keinen Zutritt zu den vom DRSC organisierten Anwenderforen, welche Unternehmen die Möglichkeit geben sollten, niedrigschwellige Unterstützung zur Umsetzung der Berichtspflichten zu erhalten.⁵ Stand 24.02.2024 hat das DRSC 93 Mitglieder. Davon sind 50,5% bzw. 47 dem "Segment A: Kapitalmarktorientierte Industrieunternehmen und Verbände", also tendenziell Großkonzernen zuzuordnen.⁶ Unter den verbleibenden sind kaum mittelständische Unternehmen vertreten. Somit unterstützt das DRSC nur einen Bruchteil der geschätzt 15.000 berichtspflichtigen Firmen⁷ in Deutschland.

Standardsetzer anderer Nationen, beispielsweise die Autorité des Normes Comptables (ANC) Frankreichs, sind anders strukturiert und weisen nicht diese substanziellen finanziellen Abhängigkeiten von einzelnen Stakeholder-Gruppen auf. Zudem stellt der französische Standardsetzer Anwendungshilfen kostenlos zur Verfügung.⁸

Konsequenterweise gibt es deutliche Kritik. Diese beschränkt sich keineswegs auf die Zivilgesellschaft, sondern umfasst ebenfalls Unternehmensverbände⁹ und die Wissenschaft,

² https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/_342q.html

³ https://www.drsc.de/app/uploads/2017/03/111202_SV_BMJ-DRSC.pdf

⁴ <https://www.drsc.de/organe-und-gremien/>

⁵ <https://www.drsc.de/news/sechstes-anwenderforum-zur-esrs-einfuehrung/>

⁶ <https://www.drsc.de/mitgliedschaft/>

⁷ <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/berichtspflichten/corporate-sustainability-reporting-directive-csrd/>

⁸ https://www.anc.gouv.fr/files/live/sites/anc/files/contributed/ANC/2_Normes_internationales/NI%202022/Normes%20de%20durabilite/2023/Guide_application-sur-les-ESRS_2023.pdf

⁹ <https://background.tagesspiegel.de/sustainable-finance/kritik-am-drsc-wird-lauter>

welche gar davon spricht, dass das DRSC “von politischen Agenden Dritter” instrumentalisiert wird¹⁰. Das führt auch dazu, dass aufgrund der fehlenden Legitimität die Stimme Deutschlands in der Standardsetzung auf europäischer Ebene substanziell geschwächt und potenziell die Akzeptanz der Standards an sich von vornherein gefährdet wird.

Aus Sicht der Unterzeichnenden ist der Status quo nicht mehr tragbar, weil die

- Bundesregierung sich von einem Mitglieder-finanzierten Verein mit einer ungeeigneten Besetzung in Fachgremien vertreten lässt, und
- das DRSC den Unternehmen kaum Unterstützung bietet, die sie am meisten nötig hätten: mittelständische Unternehmen.

Erwartungshaltung an einen nationalen Standardsetzer

Im Folgenden skizzieren wir unsere Erwartungshaltung an einen von der Bundesregierung eingesetzten nationalen Standardsetzer, der sich national und international in ihrem Namen um Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards kümmert. Grundsätzlich empfehlen wir, auf die [ISEAL Codes of Good Practices](#) zurückzugreifen, sodass die Arbeit des Standardsetzers der breiten Masse an berichtspflichtigen Unternehmen sowie den Nutzer:innen von Nachhaltigkeitsdaten gerecht wird. Angelehnt an diese Empfehlungen und mit Blick auf die Situation in Deutschland sind insbesondere folgende Aspekte hervorzuheben:

Frei von Interessenskonflikten

Die technische Arbeit eines Standardsetzers muss unabhängig und frei von Interessenskonflikten durchgeführt werden können. Ein vertrauenswürdiger Standardsetzer wird durch öffentliche Förderung ausgestattet, um mögliche Interessenskonflikte auszuschließen. Mitglieder und Gremien spiegeln die Vielfalt der Interessengruppen der Nachhaltigkeitsberichterstattung bestmöglich wider.

Ernsthafter Multi-Stakeholder-Prozess

Der Standardsetzer geht proaktiv auf relevante Interessengruppen, wie Umweltverbände, Gewerkschaften, Menschenrechtsorganisationen oder Verbraucherschutzorganisationen zu, die Erfahrung und Fachwissen aus erster Hand mit der Materie haben. Interessengruppen, die nicht angemessen vertreten sind, wird aktiv ermöglicht, sich zu beteiligen. Zudem werden Stakeholder in Konsultationsprozesse und Entscheidungsfindungen einbezogen.

Vorgelebte Transparenz

Informationen werden verfügbar gemacht und verständlich dargestellt. Relevante Informationen über die eigene Rolle in der Entwicklung von Standards, Entscheidungsfindungsprozessen sowie der Verwaltung der Organisation sind frei und öffentlich zugänglich.

Notwendige Kompetenz

¹⁰ <https://research.owlit.de/document/985610db-2260-3bed-92ac-8e76eb7fd9ef>

Durch strukturelle Einbindung verschiedener Organisationen, die Expertise zu spezifischen Nachhaltigkeitsthemen vorweisen können, wird sichergestellt, dass benötigte Kompetenzen verfügbar sind.

Unsere Forderung: Anpassung des §342q im HGB

Wir fordern Sie hiermit im Rahmen der jetzt zu erfolgenden Anpassung des HGB, um die CSRD in deutsches Recht zu überführen, auf, vier Punkte umzusetzen:

1. Überarbeitung des HGB §342q zur Schaffung einer soliden gesetzlichen Grundlage, auf deren Basis ein nationaler Standardsetzer die Bundesregierung national und international vertritt; sowie
2. Berücksichtigung der skizzierten Erwartungshaltung an einen nationalen Standardsetzer.
3. Entbindung des DRSC die Bundesregierung im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu vertreten.
4. Aufsetzen eines Standardsetzungsprozesses, der die Anforderungen breiter gesellschaftlicher Beteiligung und guter Governance erfüllt.

Grundsätzlich empfehlen wir, die Strukturen in anderen EU-Ländern, insbesondere in Frankreich, zu analysieren und gute Erfahrungen in Deutschland zu integrieren.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung und stehen Ihnen für Fragen und Austausch zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Unterzeichnende Organisationen:



NABU e. V.



Dachverband Kritische Aktionärinnen und Aktionäre



Yvonne Zwick, Vorsitzende,
B.A.U.M. e.V.



Dr. Katharina Reuter,
Geschäftsführerin, BNW e.V.



Regionalwert Research gGmbH



Global Nature Fund - Internationale
Stiftung für Umwelt und Natur



Germanwatch e.V.



Climate & Company



SÜDWIND e.V.



Sustentio GmbH



Transport & Environment



r.3.0



Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland



Facing Finance



Cora - Netzwerk für Unternehmensverantwortung



urgewald